

53. Können Urteile, Kritiken unter den Begriff der Behauptungen tatsächlicher Art des § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 fallen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 31. Mai 1904 i. S. R. (RL) w. R. WL & Verz.-A.-G. (Befl.). Rep. II. 457/03.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger vertrieb ein ihm durch deutsches Reichspatent geschütztes aufstellbares Dachfenster, zu dessen Öffnen und Schließen er das Prinzip der sog. Nürnberger Schere verwendete. Die Beklagte stellte ebenfalls aufstellbare Dachfenster her und brachte sie unter dem Namen „Ideal“ in Verkehr; bei ihnen ward das Öffnen und Schließen, anstatt durch die Nürnberger Schere, durch einen Hebelmechanismus bewirkt. Die Beklagte veröffentlichte in Prospekten und Fachschriften Abhandlungen über ihre Dachfenster, worin es u. a. hieß:

„Der durch doppelte Übersehung wirkende Hebelmechanismus, vermittels welches man die Fenster öffnet und schließt, ist bedeutend einfacher und stabiler konstruiert, wie bei der bisher im Gebrauch befindlichen Nürnberger Schere. Einerseits sind dadurch die langen Schlitze vermieden, welche dem Verrosten und Verschmutzen ausgesetzt sind und dadurch einen großen Reibungswiderstand verursachen, der sich so weit steigern kann, daß das Fenster überhaupt nicht zu öffnen ist; andererseits gewähren die Schlitze keinen festen Stützpunkt für die Rahmen, so daß letztere wackelig sind. Bei unserem Hebelmechanismus fallen alle diese Übelstände fort; jeder Rahmen ist mit demselben an den Ecken mit vier festen Stützpunkten verbunden; dadurch wird dem Rahmen in jeder beliebigen Stellung unbedingte Stabilität gegen jedwede Witterungseinflüsse verliehen. . . .“

Hierin erblickte der Kläger eine unwahre, seinen Geschäftsbetrieb schädigende Herabsetzung seiner Dachfenster im Sinne des § 6 des Wettbewerbsgesetzes und erhob Klage mit dem Antrage:

Die Beklagte zu verurteilen, zu unterlassen, in Inseraten, Prospekten und sonstigen Bekanntmachungen zu behaupten, die bei den mit der Nürnberger Schere versehenen Dachfenstern zur Anwendung kommenden langen Schlitze seien einem schnellen Verrosten und Verschmutzen ausgesetzt und verursachten dadurch beim Öffnen und Schließen des Fensters vielfach solchen Reibungswiderstand, daß das Fenster nicht zu bewegen sei; die Schlitze seien kein fester Stützpunkt für das Fenster, so daß es leichter wackelig werde, als das der Beklagten; letzteres sei in jeder Beziehung leichter und stabiler konstruiert als jenes.

Die Klage wurde, dem Antrage der Beklagten entsprechend, vom Landgericht abgewiesen, und die Berufung hiergegen zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

„Die aus § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes angestellte Klage hat das Oberlandesgericht deshalb als unbegründet erachtet, weil die Behauptungen in den Mitteilungen der Beklagten, durch welche der Kläger nach Maßgabe seines Klagantrages sich beeinträchtigt fühlt, nicht tatsächlicher Art im Sinne dieses Gesetzes seien. In dieser Hinsicht ist in den Urteilsgründen gesagt, die streitigen Behauptungen seien nur als Schlußfolgerungen anzusehen, welche die Beklagte, worüber sie auch keinen Zweifel lasse, lediglich aus den in richtiger Weise angegebenen tatsächlichen Konstruktionen der beiderseitigen Dachfenster hergeleitet habe; sie enthielten technische Erörterungen über die Nachteile des klägerischen Systems, dem die Beklagte die Vorzüge ihres Systems gegenüberstelle; bei neuen Konstruktionen lasse sich nicht immer im voraus mit Bestimmtheit ermessen, wie sie sich im Gebrauche bewährten; insofern enthielten technische Erörterungen über neue Systeme, die durch den Gebrauch noch nicht erprobt seien, regelmäßig auf Seiten des Urteilenden eine subjektive Auffassung, die ausschließe, eine Behauptung tatsächlicher Art im Sinne des Gesetzes anzunehmen. Mit Recht greift der Kläger diese Begründung als gesetzesverlegend an. Wichtig ist, daß das Gesetz grundsätzlich nicht die Kritik fremder Leistungen zc im Erwerbsleben verbietet; rein subjektive Urteile ohne nähere tatsächliche Begründung fallen nicht unter die Behauptungen tatsächlicher Art des bezogenen § 6. Allein wie der erkennende Senat bereits öfters ausgesprochen hat (Rep. II. 78/00, 208/00, 157/01, 516/02, 223/03), kann auch die Aufstellung einer Ansicht, eines subjektiven Urteils eine Behauptung tatsächlicher Art enthalten, wenn nämlich darin bezüglich des Erwerbsgeschäfts eines anderen, der Person des Inhabers des Geschäfts oder der Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen zugleich etwas als geschehen oder vorhanden, also in einer Weise gesagt wird, daß die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des zur Rechtfertigung des Urteils behaupteten objektiv festgestellt werden kann. Dieß ergibt der weitgehende Ausdruck: Behauptungen tatsächlicher Art, in Verbindung mit der fernerer Vorschrift des Gesetzes, daß, wenn die Behauptungen erweislich wahr sind, § 6 Abs. 1 keine Anwendung findet. Das

Gesetz unterscheidet nicht, ob die Behauptung direkt, oder erkennbar als Schlußfolgerung aus anderweit vorhandenen Tatsachen geschehen ist; eine solche Unterscheidung würde nur dazu beitragen, Umgehungen des Gesetzes zu erleichtern. Ebenso enthält es keine Ausnahme zugunsten solcher Behauptungen, die auf neuen, durch Gebrauch und Erfahrung noch nicht erprobten Unterlagen beruhen; gerade in solchen Fällen ist die üble Nachrede besonders geeignet, den Geschäftsbetrieb des Erwerbsgenossen zu schädigen; ein derartiger Umstand kann vielleicht für die Frage, ob ein Handeln wider besseres Wissen (§ 7 des Wettbewerbsgesetzes) vorliegt, von Bedeutung sein, scheidet aber bei Anwendung des § 6, der in subjektiver Beziehung nur ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbes erfordert, aus. Es liegt daher eine Verletzung dieser Gesetzesvorschrift vor, wenn das Oberlandesgericht, wie geschehen, das entscheidende Gewicht darauf gelegt hat, daß es sich bei den fraglichen Mitteilungen um technische Erörterungen über neue Dachfensterkonstruktionen, um Schlußfolgerungen aus tatsächlich richtigen Angaben handele, ohne weiter zu untersuchen, ob nicht darin die vom Kläger gerügten Angaben als tatsächlicher Art in dem oben angegebenen Sinne enthalten sind.“ . . .